



# Invalidität – Querschnittfragen im schweizerischen Recht

Mittwoch, 16. September 2015, Kongresshaus  
Zürich



# Leistungen von Privatversicherungen bei Invalidität

Prof. Dr. iur. Marc Hürzeler



# Agenda

1. Leistungen von Privatversicherungen bei Invalidität im Überblick
  - Vorkommen
  - Schadens- vs. Summenversicherung
2. Der Invaliditätsbegriff im Privatversicherungsrecht
  - Invaliditätsbegriff im VVG?
  - Abstrakte vs. konkrete Invalidität: Ausgewählte Formulierungen
  - Abklärung der Invalidität durch Versicherungsgutachter
  - Invaliditätssumme mit Progression
  - Schadenminderungspflicht
3. Privatversicherung und Sozialversicherung im Zusammenspiel
  - Bedeutung der sozialversicherungsrechtlichen Invaliditätsbemessung?
  - Adäquanz bei Invalidität in der privaten Unfallversicherung?
  - Anrechnung von Sozialversicherungsleistungen?
4. Durchsetzung der Ansprüche
  - Fallerledigung
  - Verjährung der Leistungsansprüche



# 1. Überblick

- Invaliditätsleistungen von Privatversicherungen:
  - Private Unfallversicherung (VVG)
    - » Invaliditätskapital
    - » Invaliditätsrente
  - Lebensversicherung
    - » Invaliditätskapital
    - » Invaliditätsrente
    - » Prämienbefreiung
  - Kranken-Zusatzversicherung
    - » Invaliditätskapital



# 1. Überblick

- **Schadens- vs. Summenversicherung:**
  - **Schadensversicherung:**
    - » Eintritt eines (wirtschaftlichen) Schadens ist gleichermaßen Voraussetzung für die Leistungspflicht als auch Bemessungskriterium für die Leistungen
    - » Leistungen dienen der konkreten Schadensdeckung
    - » Art. 72 VVG → Subrogation als Koordinationsgrundsatz
  - **Summenversicherung:**
    - » Die Versicherungsleistung ist unabhängig davon auszurichten, ob und in welcher Höhe ein Schaden eingetreten ist
    - » Art. 96 VVG → Kumulation als halbzwingender Koordinationsgrundsatz
- **Die Unterscheidung ist für jede einzelne versicherte Leistung vorzunehmen!**



## 2. Invaliditätsbegriff im Privatversicherungsrecht

### 1. Invaliditätsbegriff im VVG?

- Art. 88 Abs. 1 VVG:

*“Wird infolge eines Unfalles die Erwerbsfähigkeit des Versicherten voraussichtlich bleibend beeinträchtigt, so ist die Entschädigung, sobald die voraussichtlich dauernden Unfallfolgen feststehen, auf der Grundlage der für den Fall der Invalidität versicherten Summe in Form der Kapitalabfindung auszurichten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer die Entschädigung ausdrücklich in Form der Rentenabfindung beantragt hat.”*

- Keine Legaldefinition des Invaliditätsbegriffs im VVG
- Keine Anwendbarkeit von Art. 7 und 8 ATSG (*ex lege*)



## 2. Invaliditätsbegriff im Privatversicherungsrecht

### 1. Invaliditätsbegriff im VVG?

- Verständnis des BGer zum Invaliditätsbegriff nach Art. 88 VVG
  - BGer 5C.147/2001 E. 3:

*“Die Bestimmung meint [...] eine Erwerbsunfähigkeit im theoretischen, abstrakten Sinn, die für Durchschnittsfälle, ohne Berücksichtigung des Berufs des Versicherten und der konkreten Umstände ermittelt wird (i.d.R. gestützt auf eine sog. Gliedertaxe), es sei denn, die Parteien hätten vertraglich eine konkrete Bemessung der Invalidität vereinbart.”*



## 2. Invaliditätsbegriff im Privatversicherungsrecht

### 1. Invaliditätsbegriff im VVG?

- Verständnis des BGer zum Invaliditätsbegriff nach Art. 88 VVG
  - BGE 127 III 100
    - » Nicht erforderlich ist, dass die vP einen wirtschaftlichen Nachteil erleidet
    - » Erwerbsunfähigkeit im theoretischen, abstrakten Sinne als Grundsatz
    - » Der Vertrag legt die Grundsätze fest, die für die Bemessung der Invalidität massgebend sind
    - » Den Parteien bleibt es unbenommen, vertraglich eine konkrete Bemessungsart, etwa die Berücksichtigung des tatsächlich eingetretenen wirtschaftlichen Schadens, vorzusehen





## 2. Invaliditätsbegriff im Privatversicherungsrecht

### 2. Konkrete vs. abstrakte Invalidität

- Beispiel Gliedertabelle plus Generalklausel
  - Die AVB enthalten eine Gliedertabelle...
  - sowie folgende Generalklausel:

*“Kann das Ausmass der Invalidität nach den obigen Grundsätzen nicht bestimmt werden, wird es aufgrund der bleibenden körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung, unter Berücksichtigung der Arbeitsunfähigkeit und der persönlichen Verhältnisse des Versicherten festgelegt.”*

- BGE 127 III 100: Theoretisch-abstrakte Invalidität, trotz Verweis auf die Arbeitsunfähigkeit → Summenversicherungsleistung
- Vorsicht im Allgemeinen: Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit werden in den AVB häufig nicht trennscharf unterschieden und nicht i.S.v. Art. 6 und 7 ATSG verwendet!



## 2. Invaliditätsbegriff im Privatversicherungsrecht

### 2. Konkrete vs. abstrakte Invalidität

- Beispiel “Beruf und Lebensstellung des Versicherten”:

*“Die versicherte Person gilt als erwerbsunfähig, wenn sie infolge medizinisch nachgewiesener Schädigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit ihren Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit nicht mehr oder nur noch teilweise ausüben kann und dadurch eine Erwerbseinbusse erleidet. Zumutbar ist eine Tätigkeit, wenn sie den Fähigkeiten und der Lebensstellung der versicherten Person entspricht, auch wenn die dafür benötigten Kenntnisse erst durch eine Umschulung erworben werden müssen.”*



## 2. Invaliditätsbegriff im Privatversicherungsrecht

### 3. Abklärung der Invalidität durch Versicherungsgutachter

- Beispiel in Anlehnung an BGer 4A\_390/2010:
  - Der Versicherer unterbreitete dem Versicherten eine Auswahl von drei Gutachtern und drohte ihm unter Verweis auf die AVB die Einstellung der Zahlungen an, wenn er einen dieser Vorschläge nicht innert fünf Tagen annehme
  - Im Rahmen von Art. 45 VVG können die AVB Bestimmungen zur Mitwirkung bei der Abklärung des Versicherungsfalls enthalten, da Art. 39 Abs. 2 Ziff. 1 VVG nicht abschliessend zu verstehen ist
  - Die Rechtsnachteile für den Fall der Verletzung einer entsprechend vorgesehenen Obliegenheit können unter Vorbehalt unverschuldeter Verletzung frei vereinbart werden, soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen
  - Die Weigerung des Versicherten, sich von einem der vorgeschlagenen Ärzte untersuchen zu lassen, berechtigte die Versicherung daher zur Einstellung der Versicherungsleistungen.



## 2. Invaliditätsbegriff im Privatversicherungsrecht

### 3. Abklärung der Invalidität durch Versicherungsgutachter

- Bedeutung der gutachterlichen Feststellungen?
  - Beispiel in Anlehnung an BGer 4A\_442/2007
    - » AVB verfügen über Gliedertabelle sowie folgende Generalklausel:  
*“Bei vorstehend nicht aufgeführter Beeinträchtigung der Gesundheit erfolgt die Bestimmung des Invaliditätsgrades aufgrund ärztlicher Feststellungen in Anlehnung an die obigen Prozentsätze.”*
    - » Die abschliessende Bewertung der Invaliditätseinbusse wird nicht an eine ärztliche Beurteilung delegiert
    - » Die Regelung kann nur so verstanden werden, dass die Parteien (bzw. das Gericht) die Art und die Auswirkungen einer nicht ausdrücklich genannten Beeinträchtigung mit einer fachärztlichen Begutachtung feststellen und gestützt darauf die Schwere der Beeinträchtigung beurteilen



## 2. Invaliditätsbegriff im Privatversicherungsrecht

### 4. Invaliditätssumme mit Progression

- Ausgangslage: Die Höhe des Invaliditätskapitals erhöht sich mit zunehmendem Invaliditätsgrad überproportional:
  - Beispiel
    - » Invaliditätsgrad 25% = Kapital 25%
    - » Invaliditätsgrad 26% = Kapital 28%
    - » Invaliditätsgrad 50% = Kapital 100%
    - » Invaliditätsgrad 75% = Kapital 225%
    - » Invaliditätsgrad 100% = Kapital 350%



## 2. Invaliditätsbegriff im Privatversicherungsrecht

### 4. Invaliditätssumme mit Progression

- Konsequenz bei vorbestandener Teilinvalidität oder Ausscheidung unfallfremder Ursachen?
  - BGer i.Sa. Winterthur/Wullimann (1982):
    - » Ermittlung der Gesamtinvalidität und Bestimmung der Progressionsstufe unter Abzug des prozentualen Anteils der unfallfremden/vorbestandenen Invalidität
  - HGer ZH vom 24. Januar 2008
    - » Der Abzug ist unter Berücksichtigung der Progression auf der unfallfremden/vorbestandenen Invalidität vorzunehmen
  - Beispiel Regelung AVB (Sanitas)

*“Ist die versicherte Person vor dem Unfall invalid gewesen, bezahlt Sanitas die Differenz zwischen dem Kapital, das sich aufgrund des vorherigen Invaliditätsausmasses ergäbe, und dem Kapital, das aufgrund des gesamten Invaliditätsausmasses errechnet wird.”*



## 2. Invaliditätsbegriff im Privatversicherungsrecht

### 4. Invaliditätssumme mit Progression

- Beispiel:
  - Versicherungssumme CHF 100'000.-
  - Progression 350%
  - Invaliditätsgrad 100%
  - Vorbestandene Invalidität 75%
- Lösung BGer:
  - Kapital bei 100%: CHF 350'000.-
  - Abzug für vorbestandene Invalidität 75%: CHF 262'500.-
  - Leistung: CHF 87'500.-
- Lösung HGer:
  - Kapital bei 100%: CHF 350'000.-
  - Kapital bei 75% → Progression 225% → CHF 225'000.-
  - Leistung: CHF 125'000.-



## 2. Invaliditätsbegriff im Privatversicherungsrecht

### 5. Schadenminderungspflicht

- Grundlage Art. 61 VVG (“Rettungspflicht”)

*1“Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, nach Eintritt des befürchteten Ereignisses tunlichst für Minderung des Schadens zu sorgen. Er muss, wenn nicht Gefahr im Verzuge liegt, über die zu ergreifenden Massregeln die Weisungen des Versicherers einholen und befolgen.”*

*2“Hat der Anspruchsberechtigte diese Pflichten in nicht zu entschuldigender Weise verletzt, so ist der Versicherer berechtigt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung jener Obliegenheit vermindert hätte.”*





## 2. Invaliditätsbegriff im Privatversicherungsrecht

### 5. Schadenminderungspflicht

- Analoge Anwendung von Art. 21 Abs. 4 ATSG
  - Eingliederung, insbesondere Berufswechsel
  - Zumutbare Heilbehandlung
    - » Anwendungsbeispiel BGer 4A\_79/2012: Entwöhnung von einer Medikamentenabhängigkeit
      - Versicherer hat eine angemessene Bedenk- und Umsetzungsfrist anzusetzen
      - Während der Bedenk- und Umsetzungsfrist sind Leistungskürzungen unzulässig



## 2. Invaliditätsbegriff im Privatversicherungsrecht

### 5. Schadenminderungspflicht

- Beispiel Leistungskürzungen bei privater Unfallversicherung (in Anlehnung an BGer 4A\_79/2009)
    - vP erleidet Schleudertrauma
    - Versicherer nimmt Leistungskürzung für
      - » vorbestehende psychische Leiden (Art. 44 OR) und
      - » Verletzung der Schadenminderung vor
    - BGer lehnt Kürzung für Prädisposition gestützt auf Art. 44 OR ab
    - Die Rettungspflicht (i.c. Behandlungspflicht für psychische Leiden) umfasst nicht unfallfremde Faktoren
- **Volle Leistungspflicht des Versicherers**



# 3. Privat- und Sozialversicherung

## 1. Bedeutung der sozialversicherungsrechtlichen Invaliditätsbemessung?

- Keine Bindungswirkung *ex lege* (BGer 9C\_867/2014)
  - Invaliditätsbegriff ist (auch in der Säule 3a) freier gestaltbar als in der 2. Säule
  - Auch Invaliditätsgrade unter 40% können leistungsbegründend wirken
  - Kein Eröffnung der IV-Verfügungen an die Versicherungsträger
- AVB können Anlehnung an IV-Entscheid vorsehen
  - Beispiel (AVB Helvetia)

*„Abklärungen und Entscheide der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) und der Unfallversicherung zum Invaliditätsgrad der versicherten Person können berücksichtigt werden, sind jedoch nicht bindend.“*



# 3. Privat- und Sozialversicherung

## 2. Adäquanz bei Invalidität in der privaten Unfallversicherung

- Frage: Folgt das private Versicherungsrecht der sozialversicherungsrechtlichen Adäquanzbeurteilung?
  - Urteil des HGer ZH vom 23. November 2007
    - » Die in Lehre und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Adäquanzbegriff im Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht können nicht unbesehen auf den Fall einer Personen- bzw. Summenversicherung übernommen werden
  - BGE 131 III 12
    - » Anwendung des haftpflichtrechtlichen Adäquanzmassstabes

→ Adäquanzbeurteilung im VVG folgt nicht der Praxis im UVG!



# 3. Privat- und Sozialversicherung

## 3. Anrechnung von Sozialversicherungsleistungen?

- Ausgangslage: Privatversicherungsrechtliche Invaliditätsleistungen sind im Verhältnis zu Sozialversicherungsleistungen subsidiär
- Anrechnung bei Schadensversicherungsleistungen gemäss AVB
- Anrechnung bei Summenversicherungsleistungen?
  - Zugelassen in BGE 133 III 527 und BGer 5C.243/2006
  - Voraussetzung, dass eine entsprechende Grundlage in den AVB besteht
  - Frage: Vereinbarkeit mit dem halbzwingenden Charakter von Art. 96 VVG?



# 4. Durchsetzung der Ansprüche

## 1. Fallerledigung

- Erfolgt i.d.R. mittels einer sog. Entschädigungsvereinbarung
- Diese kann zweierlei beinhalten:
  - Vergleich
    - » z.B. Bei Unsicherheiten über den Invaliditätsgrad
  - Saldoquittung
    - » Darf nur zurückhaltend angenommen werden (BGE 127 III 444)
- Pro Memoria: Irrtumsanfechtung bei Vergleich ausgeschlossen, soweit es um zweifelhafte Punkte geht, die mit dem Vergleich endgültig erledigt werden sollten (sog. *caput controversum*; BGE 130 III 49)



# 4. Durchsetzung der Ansprüche

## 1. Fallerledigung

- Beispiel “Invaliditätsgrad nach Unfall”  
(in Anlehnung an BGer 4A\_279/2007)
  - Suva ermittelt Integritätseinbusse von 35% mit der Möglichkeit einer Verschlechterung
  - Entschädigungsvereinbarung mit privatem Unfallversicherer über 35% Invalidität
  - Verschlechterung des Gesundheitszustandes mit Erhöhung der Integritätseinbusse gemäss Suva auf 65%
  - BGer lässt Irrtumsanfechtung betreffend den Vergleich nicht zu
  - Ein ausdrücklicher Vorbehalt wurde in der Entschädigungsvereinbarung nicht angebracht



# 4. Durchsetzung der Ansprüche

## 2. Verjährung

- Art. 46 VVG:

*“Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrage verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.”*

- Beginn des Verjährungslaufes:
  - Bei Kapitalleistungen infolge Invalidität mit Eintritt der Invalidität
    - » Sonderfall Unfallversicherung (→ Stufengefahr):  
Fristenlauf beginnt nicht am Unfalltag, sondern wenn die Invalidität als sicher angenommen werden kann (BGE 118 II 447)
    - » Kenntnis des genauen Invaliditätsgrades ist nur massgebend, wenn in den AVB so vorgesehen
  - Bei periodischen Leistungen:
    - » Verjährungsfrist für einzelne Raten läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem die Rente geschuldet ist
    - » Verjährung des Rentenstammrechts beachten!





# 4. Durchsetzung der Ansprüche

## 2. Verjährung

- Problematik Rentenstammrecht:
  - Wechselvolle Rechtsprechung!
    - » BGE 127 III 268 → 2 Jahre (Art. 46 VVG)
    - » BGer 5C.168/2004 → 10 Jahre (Art. 131 OR)
    - » BGer 4A\_532/2009 → 2 Jahre (Art. 46 VVG)
    - » **BGer 4A\_702/2012 → 10 Jahre (Art. 131 OR)**



# 4. Durchsetzung der Ansprüche

## 2. Verjährung

- Problematik Prämienbefreiung  
(in Anlehnung an BGer 4A\_53/2010):
  - Versicherter bezahlt die Prämien für eine gemischte Lebensversicherung
  - Nachträglich stellt sich heraus, dass die Prämien auch für eine Periode entrichtet wurden, in welcher bereits Anspruch auf Prämienbefreiung bestand
  - Versicherter fordert die Prämien vom Versicherer zurück
  - Verjährungsfrist?
    - » Prämienbefreiung als Versicherungsleistung → Art. 46 VVG
    - » Prämienbefreiung als Resolutivbedingung für die Prämienzahlungspflicht → Bezahlung einer Nichtschuld → Rückerstattung nach Bereicherungsrecht → Art. 67 OR



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

